

VEREINSSTATUTEN des WIENER ATHLETIKSPORT CLUBS

Stand: Beschlussfassung in der Generalversammlung am 08.04.2025

Inhaltsverzeichnis

<u>1.</u>	<u>Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins</u>	<u>2</u>
<u>2.</u>	<u>Zweck des Vereins</u>	<u>2</u>
<u>3.</u>	<u>Mittel zur Erzielung des Vereinszwecks</u>	<u>2</u>
<u>4.</u>	<u>Gemeinnützigkeit gem den §§ 34 ff. BAO, Spendenbegünstigung gem § 4a EStG..</u>	<u>3</u>
<u>5.</u>	<u>Mitglieder.....</u>	<u>5</u>
<u>6.</u>	<u>Verleihung bzw Erwerbung der Mitgliedschaft.....</u>	<u>6</u>
<u>7.</u>	<u>Mitgliedsbeiträge.....</u>	<u>7</u>
<u>8.</u>	<u>Rechte der Mitglieder.....</u>	<u>7</u>
<u>9.</u>	<u>Pflichten der Mitglieder</u>	<u>9</u>
<u>10.</u>	<u>Organe des Vereins</u>	<u>9</u>
<u>11.</u>	<u>Generalversammlung</u>	<u>10</u>
<u>12.</u>	<u>Befugnisse und Geschäftsordnung der Generalversammlung</u>	<u>11</u>
<u>13.</u>	<u>Direktorium</u>	<u>13</u>
<u>14.</u>	<u>Vorstand.....</u>	<u>14</u>
<u>15.</u>	<u>Rechnungsprüfer</u>	<u>17</u>
<u>16.</u>	<u>Sektionen und Sektionsleitungen.....</u>	<u>17</u>
<u>17.</u>	<u>Übertritte ordentlicher Mitglieder von einer Kategorie in eine andere Kategorie.</u>	<u>19</u>
<u>18.</u>	<u>Ausscheiden aus dem Verein.....</u>	<u>19</u>
<u>19.</u>	<u>Disziplinarrecht.....</u>	<u>20</u>
<u>20.</u>	<u>Vereinsgericht</u>	<u>21</u>
<u>21.</u>	<u>Auflösung des Vereins</u>	<u>23</u>
<u>22.</u>	<u>Anti – Dopingbestimmungen.....</u>	<u>23</u>

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen WIENER ATHLETIKSPORT CLUB (WAC).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich, insbesondere auf das Bundesland Wien.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder, die Förderung des Körpersports, die diesbezügliche Aus- und Weiterbildung sowie die Unterstützung der Mitglieder in allen Belangen des Sports sowohl im Fitness- als auch im Gesundheitsbereich.
- 2.2 Die Erreichung des Vereinszwecks erfolgt unter der Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.
- 2.3 Der Verein ist ein überparteilicher Verein. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

3. Mittel zur Erzielung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Erlangung des Vereinszwecks dienen folgende ideelle Mittel:
 - a) Maßnahmen zur Pflege, Aus- und Weiterbildung auf allen Gebieten des Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssports für alle Altersstufen,
 - b) das Betreiben einer Sportanlage,
 - c) die Herausgabe einer Vereinszeitschrift und sonstiger Publikationen,
 - d) der Betrieb einer Website und/oder anderer elektronischer Medien,
 - e) Errichtung und Instandhaltung von Sportgeräten sowie von Sport- und Erholungsflächen und diesen dienenden Einrichtungen,
 - f) der Betrieb eines Archivs,
 - g) gesellige Veranstaltungen und Vereinsfeste, die entbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne von § 45 Abs. 1 BAO darstellen oder über eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45a BAO oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen,
 - h) die Zusammenarbeit und Kooperation mit in- und ausländischen Einrichtungen,
 - i) Fundraising-, Benefiz- und sonstige nichtgewerbliche Veranstaltungen,
 - j) das Sammeln von Spenden,
 - k) die Gründung von juristischen Personen und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dadurch der Vereinszweck gefördert wird.

3.2 Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- a) Einschreibgebühren, Mitgliedsbeiträge und Gastgebühren,
- b) Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen,
- c) Einnahmen aus sonstigen in § 3 Abs. 1 aufgezählten Tätigkeiten,
- d) Einnahmen aus der Verpachtung der Kantine (bzw. des Restaurants),
- e) Einnahmen aus der Vermietung der eigenen Sportanlagen,
- f) Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
- g) Subventionen und Förderungen,
- h) Erträge aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe,
- i) Erträge aus der Erbringung von Leistungen im Sinne von § 40a Z. 2 BAO,
- j) Sponsorenbeiträge,
- k) Werbeeinnahmen,
- l) Einkünfte aus der Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens.

4. Gemeinnützigkeit gem den §§ 34 ff. BAO, Spendenbegünstigung gem § 4a EStG

- 4.1 Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- 4.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 4.3 Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- 4.4 Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 4.5 Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- 4.6 Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.
- 4.7 Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereines erhalten.

- 4.8 Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 4.9 Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- 4.10 Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4.11 Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 4.12 Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG anfallenden Kosten höchstens 10 % der Spendeneinnahmen.
- 4.13 Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10 % der Gesamtressourcen als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- 4.14 Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- 4.15 Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- 4.16 Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- 4.17 Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff. BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen

und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen. Eine Kooperation ist derart zu vereinbaren, dass der Verein auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann.

- 4.18 Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff. BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- 4.19 Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

5. Mitglieder

Die Mitglieder des WAC werden in folgende Kategorien eingeteilt:

a) Ehrenmitglieder:

- I. Ehrenmitgliedschaft
- II. Ehrenpräsidentschaft

b) Ordentliche Mitglieder:

- I. Allgemeine Kategorie „Basis“ (AK Basis, Basismitgliedschaft für Erwachsene)
- II. Allgemeine Kategorie „Plus“ (AK Plus, wie 5. b. I. mit erweiterten Rechten)
- III. Sektionsmitgliedschaft (Sektion „Hockey“ für Erwachsene)
- IV. Vollmitgliedschaft (Sektion „Hockey“ und Sektion „Tennis“) für
 - i. Erwachsene (ab 27 Jahre),
 - ii. Junioren (19 – 26 Jahre),
 - iii. Jugendliche (15 – 18 Jahre),

iv. Kinder (6 – 14 Jahre).

Die entsprechende Alterskategorie gilt im Jahr der Vollendung des jeweiligen Lebensjahres.

c) Außerordentliche Mitglieder: Mitglieder, die vom Vorstand aufgenommen und nicht den Kategorien a) und b) zugezählt werden:

- I. Mitgliedschaft als Förderer,
- II. Mitgliedschaft für Tennishallenbenützung („Hallenmitglieder“),
- III. Mitgliedschaft aus sonstigen Anlässen (z.B. Rasenplatzbenützung),
- IV. Mitgliedschaft „Ruhend“ (Aussetzung der aktiven Mitgliedschaft für 1 Jahr mit einem Jahresbeitrag von einem Sechstel des jeweiligen Kategoriebeitrages);
- V. Aufnahmewerber im Sinne des Punktes 6.3 der Statuten.

6. Verleihung bzw Erwerbung der Mitgliedschaft

- 6.1 Zu Ehrenmitgliedern können über Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich entweder um den Verein im Besonderen oder um den Sport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds der Kategorie Vollmitgliedschaft (vgl Punkt 5. b. IV.).
- 6.2 Die Aufnahme aller sonstigen Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden.
- 6.3 Die Erwerbung der Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder gemäß Punkt 5 b. ist an folgende Vorschriften gebunden:
 - Alle Aufnahmewerber haben nach Kenntnisnahme der Vereinsstatuten das WAC-Anmeldeformular auszufüllen und zu unterfertigen.
 - Der Name des Aufnahmewerbers hat ein Jahr auf dem “Schwarzen Brett” des Vereins deutlich sichtbar angebracht zu sein. Innerhalb dieses Jahres ist ein Einspruch der Mitglieder möglich und erst nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand endgültig über die Aufnahme. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand – die im ersten Jahr jederzeit ausgesprochen werden kann – bedarf keiner Begründung. Die Behandlung eines Einspruches ist auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu setzen. Der Aufnahmewerber erwirbt eine im ersten Jahr auflösend bedingte Mitgliedschaft. Im Fall der

Ablehnung der Aufnahme binnen Jahresfrist wird der Mitgliedsbeitrag an den Aufnahmewerber entsprechend aliquot zurückbezahlt.

- Das Anmeldeformular muss die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds aufweisen.
- Aufnahmewerber, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, müssen bei ihrer Anmeldung eine schriftliche Einverständnis- und Bürgschaftserklärung eines Elternteils oder des sonstigen (gesetzlichen) Vertreters beibringen.

6.4 Förderer können natürliche und juristische Personen werden, welche die finanziellen Grundlagen des Vereins durch eine namhafte Spende stärken, deren Mindesthöhe – bezogen auf die Dauer der Mitgliedschaft – festzulegen ist.

7. Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Dieser ist innerhalb der gesetzten Frist zur Zahlung fällig.
- 7.2 Für die außerordentlichen Mitglieder werden vom Vorstand festgesetzte Beiträge zur Zahlung vorgeschrieben, die fristgerecht zu entrichten sind.
- 7.3 Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

8. Rechte der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder genießen alle Vorteile, welche der Verein satzungsgemäß und aufgrund besonderer Bestimmungen für die jeweilige Kategorie der Mitgliedschaft gewährt.
- 8.2 Alle Mitglieder haben das Recht auf Benützung der nicht ausschließlich sportlichen Zwecken dienenden Anlagen des Vereins. Ausgenommen ist die Benützung von Einrichtungen und Anlagenteilen, welche die Mitgliedschaft einer bestimmten Kategorie erfordert.
- 8.3 Mitglieder der „Allgemeinen Kategorie Basis“ (AK Basis) sind berechtigt, sich zu den Öffnungszeiten auf der Anlage des Vereins und in dessen Clubräumen aufzuhalten. Die Benützung des Parkplatzes ist an den jährlichen Erwerb der „Servicekarte“ gebunden. Jegliche Benützung von Einrichtungen für die Sportausübung und von deren ergänzenden Einrichtungen (insb Garderoben, Fitness-, Sauna- und Badeanlage) ist in dieser Kategorie nicht gestattet.

- 8.4 Für Mitglieder der „Allgemeinen Kategorie Plus“ (AK Plus) gelten die Benützungsrechte gemäß der „Allgemeinen Kategorie Basis“ (AK Basis) erweitert um die Berechtigung zur Benützung
- a) der Sportgarderoben,
 - b) der Tennisplätze von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr oder ganztägig während der Inanspruchnahme des Tennistrainers,
 - c) der Feldspielanlage (Fußball und/oder Hockey),
 - d) der Fitness- und der Badeanlage
 - e) sowie um die Berechtigung zum Erwerb der Saunamitgliedschaft, für die eine zusätzliche Beitragszahlung erforderlich ist.
- 8.5 Mitglieder der Sektion „Hockey“ haben das Recht auf Benützung wie in Punkt 8.2 sowie auf Benützung der Anlagen der Sektion „Hockey“.
- 8.6 „Ehrenmitglieder“ und „Vollmitglieder“ haben das Recht zur Betätigung im Rahmen beider Sektionen des Vereins („Hockey“ und „Tennis“) und das Recht zur Benützung der gesamten Anlage und aller Einrichtungen (inkl Sauna).
- 8.7 Vollmitglieder, welche die Teilnahme an der Sektion „Hockey“ bevorzugen, haben die Möglichkeit, dies aus Gründen der Budgetzuteilung für die Sektion „Hockey“ beim Aufnahmeansuchen bzw. jeweils vor Jahresbeginn bekanntzugeben.
- 8.8 Die Festlegung bzw. Änderung der Benützungsrechte und der Mitgliedsbeiträge für sämtliche Mitgliedschafts-Kategorien obliegt der Generalversammlung. Über die Benützungsregelung aller Einrichtungen und Anlagenteile im Einzelnen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Direktoriums und/oder des Sektionsleiters.
- 8.9 Mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder sind alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Generalversammlung stimmberechtigt. Sie haben das aktive und nach einer 4-jährigen Mitgliedsdauer das passive Wahlrecht.
- 8.10 Alle Rechte ruhen während der Zeit, in der ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist.
- 8.11 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 8.12 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 8.13 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den

betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- 8.14 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

9. Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Jedes Mitglied gibt durch den Beitritt zum Verein die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein sowie seine sportlichen Erfolge durch automatisationsunterstützte Datenverarbeitung erhoben und verwaltet werden. Das Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszwecks veröffentlicht bzw. weitergegeben werden können.
- 9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 9.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die geltenden Benützungsrichtlinien und Vorschriften (insb Tennisplatzordnung, Hockeyplatzordnung, Badeordnung, Saunaordnung, etc) einzuhalten sowie sich allen gehörig kundgemachten Beschlüssen der Vereinsleitung zu fügen. Mindestanforderung einer solchen Kundmachung ist der Anschlag am „Schwarzen Brett“ des Vereins.
- 9.4 Die Mitglieder sind weiters verpflichtet, bei allen sportlichen Wettbewerben ihrer Sektion („Hockey“ und „Tennis“) ausschließlich für den WAC zu starten. Ein Start für einen anderen Verein kann vom Vorstand über Ansuchen des Mitglieds bewilligt werden.

10. Organe des Vereins

- 10.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung,
 - b) das Direktorium,
 - c) der Vorstand,
 - d) die Sektionsleiter bzw deren Stellvertreter.

- 10.2 Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen von Organwaltern sind ausschließlich funktionsbezogen und nicht geschlechterbezogen zu verstehen.
- 10.3 Die Mitglieder des Vorstands und der Schlichtungseinrichtung sowie die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

11. Generalversammlung

- 11.1 Die Generalversammlung wird gebildet durch die Gesamtheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich (spätestens Ende April) statt und ist mindestens vier Wochen vorher auszuschreiben.
- 11.3 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VerG),
 - d) Beschluss eines Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VerG, § 14 Abs 3 vierter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 14 Abs 3 letzter Satz dieser Statuten)
- binnen vier Wochen statt.
- 11.4 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Punkt 11.2 und 11.3 lit a bis c, durch einen Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüfer (Punkt 11.3 lit d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Punkt 11.3 lit e).
- 11.5 Eine außerordentliche Generalversammlung muss bis längstens 14 Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe einer genauen Tagesordnung ausgeschrieben werden.
- 11.6 Die Ausschreibung jeder Generalversammlung erfolgt durch Absendung schriftlicher Einladungen an alle stimmberechtigten Mitglieder per Post oder E-Mail und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Vereins. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 11.7 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Falls eine Generalversammlung zur Einberufungsstunde nicht beschlussfähig ist, findet eine halbe Stunde später eine zweite Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, welche ohne

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- 11.8 Eine virtuelle Generalversammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht und es jedem Teilnehmer, der dazu grundsätzlich berechtigt ist, möglich ist, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.

12. Befugnisse und Geschäftsordnung der Generalversammlung

- 12.1 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vereins oder von seinem Stellvertreter geleitet. Vor Beginn der Versammlung haben sich die stimmberechtigten Mitglieder in eine vom Vorstand aufgelegte Liste einzutragen, damit die Anzahl der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer festgestellt werden kann. Nicht stimmberechtigte Mitglieder sowie Nicht-WAC-Mitglieder haben keinen Zutritt, ausgenommen vom Vorstand geladene Gäste.

- 12.2 Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- f) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes (einschließlich des Kassaberichts),
- g) Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- h) Entlastung des Vorstands,
- i) Wahl, Bestätigung der Kooptation und Abberufung des Vorstands und des Direktoriums,
- j) Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter,
- k) Wahl des Vereinsgerichts,
- l) Ernennung und Wahl von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten,
- m) Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
- n) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- o) Beschlussfassung über Auflösung von Sektionen,
- p) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und einzelner Mitglieder,
- q) Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten,
- r) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

- 12.3 Anträge und Wahlvorschläge müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung bzw eine Woche vor dem Termin der außerordentlichen Generalversammlung schriftlich überreicht werden. Später eingebrachte Anträge einzelner Mitglieder können nur dann zur Verhandlung und Beschlussfassung gelangen, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer damit einverstanden sind; es muss jedoch ein solcher Antrag vor Eröffnung der Generalversammlung ihrem Vorsitzenden vorgelegt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Anträge, die im Laufe einer Debatte als Abänderungsanträge zu den in Verhandlung stehenden Anträgen gestellt werden. Was im einzelnen Falle als Abänderungsantrag anzusehen ist, entscheidet der Vorsitzende.
- 12.4 Wahlvorschläge und Anträge zu Satzungsänderungen sind nach ihrem Einlangen unverzüglich am „Schwarzen Brett“ auszuhängen und verbleiben dort bis zum Beginn der Generalversammlung.
- 12.5 Wahlen werden mittels Stimmzettel durchgeführt. Wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen, kann eine Wahl durch Erheben der Hände vorgenommen werden. Das Wahlrecht und das Recht zur Abstimmung kann nur persönlich und nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden.
- 12.6 Wenn fristgerecht nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde, wird über diesen in einem abgestimmt. Es genügt die relative Mehrheit.
- 12.7 Liegen mehrere Listen vor, dann wird über die zeitlich zuerst antragsgemäß eingelangte Liste abgestimmt bzw in der Reihenfolge des Einlangens der Listen im Sekretariat des Vereins. Eine Liste gilt gewählt, wenn sie die relative Mehrheit erreicht. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einzelne Namen streichen, aber auch für den Fall der Streichung durch einen anderen Namen ersetzen. Für jeden Wahlvorgang gilt die relative Mehrheit. Für die relative Mehrheit ist entscheidend, wenn unbeschadet von Stimmenthaltungen weniger Nein- als Ja-Stimmen vorliegen.
- 12.8 Sonstige Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch Erheben der Hände, wobei zuerst die Pro-Stimmen, und dann die Gegenstimmen und dann die Stimmenthaltungen festzustellen sind. Eine Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn dies ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Pro-Stimmen die Gegenstimmen überwiegen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 12.9 Für Satzungsänderungen sowie für eine Beschlussfassung über die Auflösung einer Sektion oder des Vereins ist eine Drei-Viertel-Stimmen-Mehrheit erforderlich. Eine Beschlussfassung über die Auflösung einer Sektion oder des Vereins kann nur erfolgen, wenn ein solcher Antrag bereits auf der Einladung als Tagesordnungspunkt aufscheint.
- 12.10 Die Generalversammlung ist berechtigt, Direktoriumsmitglieder mit Drei-Viertel-Stimmenmehrheit abzuwählen.

13. Direktorium

- 13.1 Das Direktorium besteht aus zumindest drei Mitgliedern (und maximal fünf Mitgliedern) und zwar
- a) dem Präsidenten,
 - b) ein bis zwei Vizepräsidenten (soweit vorhanden),
 - c) dem Kassenreferenten,
 - d) dem Schriftführer.
- 13.2 Die Mitglieder des Direktoriums werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 13.3 Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Direktoriumsmitglieder der Sitzung beiwohnen. Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der jeweilige Vorsitzende besitzt das Dirimierungsrecht.
- 13.4 Die Einberufung der Direktoriumssitzung erfolgt durch den Präsidenten mindestens 48 Stunden vorher.
- 13.5 Scheidet ein Direktoriumsmitglied während der Funktionsdauer aus, so ist durch den Vorstand ehestens ein Ersatzmitglied zu kooptieren, wobei für die Gültigkeit der Kooptation eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit erforderlich ist. Eine solche Kooptation ist der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- 13.6 Die Wahl des Präsidenten kann nur durch die Generalversammlung erfolgen.
- 13.7 Dem Direktorium obliegt:
- a) die Erstellung des Voranschlags, des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses; der Rechnungsabschluss ist sieben Tage vor der Generalversammlung im Sekretariat aufzulegen,
 - b) die Berichterstattung an die Generalversammlung und den Vorstand,

- c) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.8 Das Direktorium hat weiters in regelmäßigen Sitzungen die laufenden Geschäfte des Vereins – darunter auch die Vermietung der Klubräume und Sportanlagen – zu erledigen, soweit diese nicht dem Vorstand und der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 13.9 Neben den sonst ihm gemäß diesen Satzungen zukommenden Funktionen vertritt der Präsident den Verein nach außen und führt den Vorsitz in Generalversammlungen, Vorstands- und Direktoriumssitzungen. Das Direktorium kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten den Ehrenpräsidenten ersuchen, den Vorsitz in Generalversammlungen, Sektionsversammlungen, Vorstands- und Direktoriumssitzungen zu übernehmen. Der Präsident kann im Falle der Verhinderung und über Wunsch in seinen Funktionen durch den Vizepräsidenten oder durch ein hiezu besonders bestimmtes Direktoriums- oder Vorstandsmitglied vertreten werden.
- 13.10 Der Kassenreferent ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich und hat insbesondere den Voranschlag und den Rechnungsabschluss dem Vorstand und den Rechnungsprüfern gegenüber zu vertreten. Bei vorübergehender Verhinderung des Kassenreferenten bestimmt das Direktorium eines seiner Mitglieder als Stellvertreter.
- 13.11 Dem Schriftführer obliegt die Überwachung des Schriftverkehrs des Vereins und die Ausfertigung der Sitzungsprotokolle.
- 13.12 Das Direktorium hat darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Dienstnehmern des Vereins einzelne Agenden (teilweise) übertragen werden können. Für alle Schriftstücke und Verträge ist die Unterschrift des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter und eines weiteren Direktoriumsmitglieds erforderlich.
- 13.13 Für den Schriftverkehr der Sektionen in sportlicher Hinsicht – ausgenommen solche, die finanzielle Verpflichtungen nach sich ziehen – ist nur die Unterschrift des Sektionsleiters bzw seines Stellvertreters oder die eines Sekretariatsangestellten notwendig.

14. Vorstand

- 14.1 Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums, den Sektionsleitern sowie aus weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung direkt auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Insgesamt soll die Anzahl der Vorstandsmitglieder mindestens 15 und höchstens 20 Personen umfassen.

- 14.2 Die Sektionsleiter sind berechtigt, sich im Verhinderungsfall durch einen ihrer Stellvertreter in der Vorstandssitzung vertreten zu lassen.
- 14.3 Der Vorstand ist berechtigt, mit Drei-Viertel-Mehrheit im Rahmen dieser Satzungen Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Eine Kooptation kann nur erfolgen, wenn eine solche auf der schriftlichen Einladung zur Vorstandssitzung ausdrücklich angeführt ist. Solche Kooptationen sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen, eine solche Bestätigung gilt für den Rest der Funktionsperiode des ursprünglich gewählten Vorstands und endet gemeinsam mit diesem. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen oder unverzüglich beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 14.4 Der Vorstand ist ferner berechtigt, Vorstandsmitglieder, die mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne begründete Entschuldigung fernbleiben, mit Drei-Viertel-Mehrheit der Anwesenden des Vorstandsmandats für verlustig zu erklären. Dies ist jedoch nur in einer Sitzung möglich, in der eine solche Beschlussfassung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich aufscheint. Trifft eine solche Beschlussfassung einen Sektionsleiter, so ist unverzüglich eine Neuwahl der Sektionsleitung auszuschreiben.
- 14.5 Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber zweimonatlich unter dem Vorsitz des Präsidenten oder eines Stellvertreters ab. Dem Vorstand obliegt:
- a) Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
 - b) Beschlussfassung über die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge,
 - c) Entgegennahme und Billigung der Berichte des Direktoriums über betriebliche und finanzielle Maßnahmen,
 - d) im Rahmen dieser Satzungen die Kooptation von Direktoriums- und Vorstandsmitgliedern,
 - e) Neuaufnahme von Mitgliedern,
 - f) Streichung von Mitgliedern,

g) Ausübung des Disziplinarrechts.

- 14.6 Die Abstimmung des Vorstandes erfolgt in der Regel durch Erheben der Hände. Auf etwaiges Verlangen eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen. Der jeweilige Vorsitzende besitzt ein Dirimierungsrecht.
- 14.7 Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat. Für die Kooptation von Direktoriums- und Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand, für die Neuaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ist Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Eine Stimmenthaltung in Disziplinarangelegenheiten ist unzulässig. Erklärt sich jedoch ein Vorstandsmitglied für befangen, hat es das Recht, sich der Teilnahme an diesem Disziplinarverfahren zu entziehen.
- 14.8 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern beschlussfähig, wobei mindestens zwei Mitglieder des Direktoriums anwesend sein müssen.
- 14.9 Ein gültiger Mehrheitsbeschluss des Vorstands ist während der Funktionsperiode des Vorstands bindend. Eine Aufhebung oder ein Widerruf von Mehrheitsbeschlüssen kann nur mit Dreiviertelmehrheit erfolgen.
- 14.10 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (vgl Punkt 14.1) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (vgl Punkt 14.11) und Rücktritt (vgl Punkt 14.12).
- 14.11 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 14.12 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwächst.
- 14.13 Eine virtuelle Vorstandssitzung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Sitzung mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht und es jedem Teilnehmer, der dazu grundsätzlich berechtigt ist, möglich ist, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.
- 14.14 Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch das Direktorium.
- 14.15 Der Vorstand ist berechtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls dies erforderlich ist, um die Anforderungen der Vereinsbehörde zu erfüllen und/oder den

Gemeinnützigkeitsstatus bzw den Status als spendenbegünstigte Organisation zu erlangen oder aufrecht zu erhalten. Diese Ermächtigung ist auf jene Änderungen beschränkt, die von den Behörden gefordert werden oder sich aus anwendbaren Gesetzen ergeben.

15. Rechnungsprüfer

- 15.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.
- 15.2 Die Rechnungsprüfer können während ihrer Funktionsdauer laufend die Kassa- und Buchführung überwachen. Sie haben die jährlichen Rechnungsabschlüsse und deren Belege zu prüfen. Sie sind berechtigt, in diesen Angelegenheiten an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- 15.3 Den Rechnungsprüfern obliegt die Antragstellung an die Generalversammlung bezüglich des Rechnungsabschlusses und der Entlastung des Vorstandes.
- 15.4 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Direktorium. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punktes 14.10 bis 14.12 sinngemäß.

16. Sektionen und Sektionsleitungen

- 16.1 Im Rahmen des Vereins ist die sportliche Betätigung der Mitglieder nach Sektionen gegliedert. Die Gründung einer neuen Sektion kann durch Vorstandsbeschluss, die Auflösung einer bestehenden Sektion jedoch nur durch Generalversammlungsbeschluss erfolgen.
- 16.2 Die Geschäfte jeder Sektion werden im Rahmen der Satzungen durch den Sektionsleiter bzw. bei dessen Verhinderung durch den jeweiligen Stellvertreter geführt.
- 16.3 Die Wahl der Sektionsleiter und deren (maximal zweier) Stellvertreter erfolgt in den jeweiligen Sektionsversammlungen, die spätestens acht Tage vor der Generalversammlung stattzufinden haben. Die Sektionsleiter und Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zehn Prozent der wahlberechtigten Mitglieder einer Sektion können nach einem Jahr in der Sektionsversammlung einen neuen Wahlvorschlag einbringen. Wahlberechtigt sind die Mitglieder nach Punkt 5. a (Ehrenmitglieder), Punkt 5. b III (Sektionsmitgliedschaft „Hockey“) und Punkt 5 b IV (Vollmitgliedschaft – Sektion Tennis/Hockey), sofern sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihren fälligen Beiträgen nicht im Rückstand sind.

- 16.4 Ist bei einer Sektionsversammlung ein Sechstel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend, so ist diese beschlussfähig. Bei Anwesenheit von weniger als einem Sechstel der Mitglieder findet die Sektionsversammlung eine halbe Stunde später statt, wobei das Erfordernis der Sechstel-Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder wegfällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für Abstimmungen und Wahlen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes 12. Der Sektionsleiter gilt als gewählt bei einfacher Stimmenmehrheit; sollten zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erhalten haben, erfolgt eine neuerliche Wahl. Dies wiederholt sich so oft, bis einer der Kandidaten die relative Mehrheit erhält.
- 16.5 Tritt ein Sektionsleiter während seiner Funktionsdauer zurück, so hat das Direktorium unverzüglich eine Neuwahl auszuschreiben. Für die Durchführung dieser Wahl des Sektionsleiters gelten die unter Punkt 16.3 festgelegten Bestimmungen sinngemäß.
- 16.6 Die Ausschreibung der Sektionsversammlung und der Sektionsleiterwahl sowie die Bestellung des Vorsitzenden der Sektionsversammlung erfolgen durch das Direktorium. Sie haben mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Anträge und Wahlvorschläge dazu können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Termin der Sektionsversammlung dem Vorstand schriftlich überreicht werden. Später eingebrachte Anträge der Mitglieder können nur dann zur Behandlung und Beschlussfassung gelangen, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer damit einverstanden sind. Die späteste Vorlage solcher Anträge hat vor Eröffnung der Sektionsversammlung an den jeweiligen Vorsitzenden zu erfolgen. Diese Einschränkung gilt nicht für Anträge, die im Laufe einer Diskussion als Abänderungsanträge zu den ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gestellt werden. Was im Einzelnen als Abänderungsantrag anzusehen ist, entscheidet der Vorsitzende. Sektionsversammlungen sind die Versammlungen aller Mitglieder der jeweiligen Sektion. Sie haben alljährlich mindestens einmal spätestens acht Tage vor der ordentlichen Generalversammlung stattzufinden. Den Sektionsversammlungen obliegt die Wahl des Sektionsleiters zuzüglich seiner Stellvertreter und die Beratung, Diskussion und Beschlussfassung von Anträgen, welche die Sektion betreffen.
- 16.7 Jeder Sektionsleiter ist für die ordnungsgemäße Führung seiner Sektion verantwortlich. Er ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen – ausgenommen solche finanzieller Art – zu treffen, um den reibungslosen Betrieb seiner Sektion zu erhalten. Er ist weiters verpflichtet, dem Vorstand im Rahmen der in regelmäßigen Abständen stattfindenden Sitzungen über wichtige Sektionsangelegenheiten zu

berichten. Der Sektionsleiter ist ebenso verpflichtet, dem Vorstand Berichte über Sektionsangelegenheiten vorzulegen und Beschlüsse der Sektionsversammlung über den Vorstand an die Generalversammlung weiterzuleiten.

- 16.8 Die Sektionsleiter haben Disziplinargewalt innerhalb ihrer Sektion im Sinne des Punktes 19.3. Sie haben weiters das Recht, Personen, welche ihren Sektionen und dem Verein als Mitglied nicht angehören, im Ausnahmefall an den Übungen der eigenen Sektion teilnehmen zu lassen. Die wiederholte Teilnahme solcher Personen ist jedoch an die Zustimmung des Vorstands gebunden, welcher auch jene Beträge festsetzt, die als Spesenersatz von diesen Personen zu entrichten sind.
- 16.9 Der Vorstand ist berechtigt, mit Drei-Viertel-Stimmenmehrheit einen Sektionsleiter seiner Funktion zu entheben. In diesem Fall ist umgehend eine Neuwahl des Sektionsleiters im Rahmen einer Sektionsversammlung auszuschreiben (Punkt 16.5).

17. Übertritte ordentlicher Mitglieder von einer Kategorie in eine andere Kategorie

- 17.1 Übertritte von einer Kategorie in eine andere Kategorie (Wechsel der Mitgliedschaftskategorie) sind grundsätzlich möglich, wobei die jeweilige Jahresgebühr zur Vorschreibung gelangt.
- 17.2 Übertritte aus einer Kategorie mit geringerem Jahresbeitrag in eine Kategorie mit höherem Jahresbeitrag bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 17.3 Übertritte aus einer Kategorie mit höheren Jahresbeiträgen in eine Kategorie mit geringeren Jahresbeiträgen können grundsätzlich nur bis 31. März eines jeden Jahres erfolgen. Diese Übertritte sind mittels (nachweislicher) schriftlicher Kündigung bis 31. März eines jeden Jahres an den Vorstand zu richten. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Vorstand auch während des Jahres derartige Übertritte bewilligen, wenn dies mit Drei-Viertel-Mehrheit im Vorstand erfolgt. Eine Refundierung bereits geleisteter Beitragszahlungen für die höhere Kategorie erfolgt nicht.

18. Ausscheiden aus dem Verein

- 18.1 Das Ausscheiden aus dem Verein kann erfolgen:
- a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - b) durch Streichung seitens des Vorstands,
 - c) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen (Punkt 19).

- 18.2 Der Austritt aus dem Verein kann nur jährlich bis zum 31. Dezember mittels schriftlicher Kündigung erfolgen. Die Kündigung ist wirksam, wenn das Schreiben nachweislich bis 31. Dezember im Sekretariat des Vereins einlangt.
- 18.3 Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder gegen Punkt 9.2 bis Punkt 9.4 verstößt. Die Streichung bewirkt ein Ruhen der Mitgliedschaftsrechte. Der Vorstand bestimmt gleichzeitig den Zeitpunkt, zu dem die Rechte und Pflichten des zu streichenden Mitglieds erlöschen bzw. wieder aufleben. Gegen eine solche Streichung steht dem Mitglied unter Darlegung einer entsprechenden Begründung die Berufung an das Vereinsgericht zu (Punkt 20). Dieses entscheidet endgültig. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Vorstands auf Streichung einzubringen. Der auf Streichung oder Ausschluss lautende Beschluss ist dem Mitglied an die letzte von ihm bekanntgegebene Anschrift zuzustellen und ist mit der „eingeschrieben“ zur Post gegebenen Absendung wirksam, falls das Mitglied die Bekanntgabe einer etwaigen Anschriftenänderung unterlassen haben sollte. Im Streichungs- und Ausschlussbeschluss ist auszusprechen, ob und in welcher Weise der Beschluss veröffentlicht werden soll.

19. Disziplinarrecht

- 19.1 Verstößt ein Mitglied durch sein Betragen gegen das Ansehen des Vereins, schädigt dessen Ruf, stört das gute Einvernehmen, verletzt die Satzungen oder widersetzt sich den gültigen Beschlüssen der Vereinsleitung oder stellt das Verhalten des Mitglieds sonst einen wichtigen Grund dar, so unterliegt es aufgrund nachfolgender Bestimmungen dem Disziplinarrecht des Vereins.
- 19.2 Dieses wird ausgeübt:
- a) von den Sektionsleitern,
 - b) vom Disziplinarausschuss des Vorstands,
 - c) vom Vereinsgericht.
- 19.3 Der Sektionsleiter kann ein Mitglied im Disziplinarweg rügen, warnen oder in schweren Fällen bis zu 14 Tage von der Teilnahme an den sportlichen Übungen ausschließen. Gegen einen solchen Ausschluss steht der Rekurs ohne aufschiebende Wirkung an das Vereinsgericht zu. Die Veröffentlichung einer Disziplinarstrafe auf dem „Schwarzen Brett“ steht dem Sektionsleiter nicht zu.

- 19.4 In allen anderen Fällen wird das Disziplinarrecht vom Disziplinarausschuss des Vorstands ausgeübt, der für jede Disziplinarsache vom Vorstand bestellt wird und aus drei Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende ist vom Vorstand für jeden Einzelfall zu bestimmen. Das betreffende Mitglied ist unter Bekanntgabe des Grundes von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens schriftlich zu verständigen. Es ist eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Zunächst soll der Disziplinarausschuss eine gütliche Beilegung herbeiführen. Gelingt das nicht, ist im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens zu entscheiden. Dabei ist das Mitglied berechtigt, sich von einem anderen Mitglied vertreten zu lassen und kann zwei weitere Mitglieder als Personen seines Vertrauens zur Verhandlung mitbringen. Der Spruch des Disziplinar-Ausschusses kann auf „Rüge, Verwarnung, zeitweisen Entzug der Mitgliedschaft bzw. der Funktion oder auf Ausschluss“ lauten und ist innerhalb von zwei Monaten nach Fällung an den Betroffenen eingeschrieben abzusenden. Wird diese Frist überschritten, gilt das Verfahren als eingestellt.
- 19.5 Gegen diese Entscheidung steht das Rechtsmittel der Berufung zu, welche binnen 14 Tagen ab Zustellung an das Vereinsgericht zu richten ist. Dieses entscheidet endgültig.
- 19.6 Ist ein Mitglied des Vorstands in einem Disziplinarverfahren Partei, entscheidet das Vereinsgericht als erste Instanz. Gegen dessen Spruch ist eine Berufung an die Generalversammlung, die binnen 14 Tagen ab Zustellung des Spruches einzubringen ist, möglich. Gegen einen Spruch, mit dem eine Rüge oder Verwarnung ausgesprochen wird, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- 19.7 Der zeitweilige Ausschluss kann für mindestens sechs Wochen und höchstens sechs Monate ausgesprochen werden und der Vollzug ist innerhalb von zwölf Monaten durchzuführen. Der zeitweilige Ausschluss hat in einer für die sportliche Tätigkeit maßgeblichen Jahreszeit zu erfolgen.
- 19.8 Ein ausgeschlossenes Mitglied darf sich innerhalb des Vereins nicht mehr betätigen. Es kann vom Vorstand nur in Ausnahmefällen nach neuerlicher Prüfung der seinerzeitigen Ausschlussgründe und unter Berücksichtigung des bisherigen Verfahrens des ausgeschlossenen Mitglieds gemäß den für die Aufnahme von Mitgliedern geltenden Satzungsbestimmungen wieder aufgenommen werden.

20. Vereinsgericht

- 20.1 Das Vereinsgericht wird alle drei Jahre von der Generalversammlung gewählt und besteht aus zehn Mitgliedern (einem Obmann, einem Stellvertreter, einem

Schriftführer und sieben Beisitzern). Das Vereinsgericht ist für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zuständig.

- 20.2 Personen, die einem unter Punkt 10.1 lit b bis Punkt 10.1 lit d genannten Organ des Vereins angehören, können keine Funktion im Vereinsgericht ausüben.
- 20.3 Wenn es vor Ablauf der Funktionsdauer notwendig wird, weitere Mitglieder durch Ersatzwahlen zu bestellen, sind diese durch den Vorstand vorzunehmen.
- 20.4 Das Vereinsgericht entscheidet in Senaten aus fünf Mitgliedern, von denen je zwei von jedem Streitteil aus der Liste der Mitglieder des Vereinsgerichts zu wählen sind. Trifft der zur Bestellung berechnigte Streitteil nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung seine Wahl, werden die von ihm zu ernennenden Senatsmitglieder vom Obmann des Vereinsgericht ernannt. Diese vier Mitglieder wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden. Kommt eine Einigung innerhalb von 14 Tagen nicht zustande, übernimmt der Obmann des Vereinsgericht bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter den Vorsitz. Dieser Spruchsenat hat zunächst die Zuständigkeit des Vereinsgerichts zu überprüfen und im Falle seiner Zuständigkeit das Verfahren durchzuführen. Der Beschuldigte hat das Recht, sich bei einem Verfahren durch das Vereinsgericht selbst zu vertreten oder durch ein anderes Vereinsmitglied seiner Wahl vertreten zu lassen. Auch der Vorstand hat das Recht, zum Verfahren des Vereinsgerichts als Berufungsinstanz ein Mitglied ohne Stimmrecht zu entsenden.
- 20.5 Das Vereinsgericht entscheidet über sämtliche Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, insbesondere über die in diesen Statuten vorgesehenen Rechtsmittel. Die Zuständigkeit des Vereinsgerichts für Geldforderungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- 20.6 Alle Beschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Vereinsgericht entscheidet unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs und unter Bedachtnahme auf seine volle Unbefangenheit.
- 20.7 Das Direktorium hat dafür zu sorgen, dass dem Senat unverzüglich alle für die Behandlung des Streitfalls nötigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- 20.8 Der Spruch des Vereinsgerichts hat eine Entscheidung der Rechtssache samt Begründung zu enthalten. Sofern es sich um ein Straferkenntnis handelt, kann dieses auf „Rüge, Verwarnung, zeitweisen Entzug der Mitgliedschaft, bzw. der Funktion und auf Ausschluss, aber auch auf Einstellung des Verfahrens“ lauten. Sofern das Verfahren vor dem Vereinsgericht nicht früher beendet ist, steht für Streitigkeiten, nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Vereinsgericht, der ordentliche

Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577 ff. ZPO eingerichtet wird. Diesbezüglich ist zwischen den Streitparteien innerhalb von drei Wochen Einigung zu erzielen, ansonsten die Anrufung eines Schiedsgerichts nicht mehr möglich ist, sondern lediglich die eines ordentlichen Gerichts.

- 20.9 Der Spruch des Vereinsgerichts als Berufungsinstanz in Disziplinarsachen ist unanfechtbar.
- 20.10 Der Spruch des Vereinsgerichts – mit Begründung – ist den beteiligten Streitteilen mittels rekommandierten Schreibens zuzusenden. Dem Vorstand des Vereins sind im Wege des Direktoriums Abschriften des Spruchs und seiner Begründung zuzustellen. Dem Vereinsgericht steht in jedem Fall das Recht zu, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Weise ein Spruch innerhalb des Vereins zu veröffentlichen ist.

21. Auflösung des Vereins

- 21.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens und nur zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zu einer solchen Generalversammlung sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Tagesordnung zu laden; ein Auflösungsbeschluss kann nur mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit gefasst werden.
- 21.2 Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen: Insbesondere hat sie Liquidatoren zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiver verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen haben.
- 21.3 Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereines für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
- 21.4 Der letzte Vorstand hat entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes die freiwillige Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

22. Anti – Dopingbestimmungen

Die Anti-Dopingbestimmungen des Wiener Tennisverbandes sowie die adäquaten Satzungsbestimmungen des österr. Hockeyverbandes gelten als Ergänzung der Statuten des Wiener Athleticsport Clubs.